

Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Füssener Festtage Alter Musik‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz ‚e.V.‘.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Füssen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Durch die Verwirklichung des Vereinszweck werden die Musikwissenschaft, die Bildung, Kunst und Kultur gefördert. Dies erfolgt insofern durch

- ~ die Erforschung von Kompositionen aus dem Zeitraum ca. 1400 – 1800, die in Füssen und im südlichen Allgäu entstanden sind
- ~ die Erarbeitung von wissenschaftlichen Werkausgaben
- ~ die Förderung von Aufführungen, die der Verbreitung und der Wiederentdeckung dieser Musik dienen,
- ~ die Bestimmung der spezifischen musikgeschichtlichen Bedeutung dieser Werke,
- ~ die jeweilige Einordnung und Darstellung des wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kontextes in der jeweiligen Zeit.

Hierzu gehören auch die

- a.) Erforschung von Querverbindungen zu den Werken der jeweiligen Lehrer, Schüler und Zeitgenossen sowie
- b.) Förderung entsprechender Studien, Veröffentlichungen und Aufführungen sowie
- c.) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
- d.) Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Symposien.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.
- (7) Bei Bedarf können Vereinaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder aufgenommen werden.

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(2) Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

**Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen
vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme
der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner satzungsgemäßen Organe unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder und der Ehrenprotektor sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- ~ 1. Vorsitzenden
- ~ zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden (im Folgenden ‚2. Vorsitzender‘ genannt)
- ~ Schatzmeister
- ~ bis zu drei gleichberechtigten Intendanten

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Intendanten vertreten den Verein jeweils allein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist berechtigt,

- ~ Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und -handlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.
- ~ Mitarbeiter des Vereins anzustellen oder zu entlassen.
- ~ Änderungen der Satzung, die nur die Fassung oder die Anregungen und Beanstandungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes betreffen, vorzunehmen.

(6) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, einen Ehrenprotektor zu ernennen. Dieser berät den Vorstand, ist aber kein Mitglied des Vorstands.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den Grundlagen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung physisch oder digital einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

**Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen
vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme
der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023**

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf physisch oder digital zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder physisch oder digital anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die fördernden Mitglieder haben beratende Funktion. Sie sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Änderung der Satzung
 - b.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie eines Kassenprüfers
 - e.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f.) die Auflösung des Vereins

**Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen
vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme
der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023**

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche physische oder digitale Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (oder e-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitglieder-versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der physisch oder digital anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche physische oder digitale Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

- (1) Der erste Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen wird der Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Mit Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthalten bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Änderung der Satzung erforderlich.
- (4) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

**Satzung des Vereins „Füssener Festtage Alter Musik“ mit Sitz in Füssen
vom 28. Februar 2023 mit Ergänzungen bei der virtuellen Wiederaufnahme
der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023**

**§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Der Verein kann mit entsprechendem Beschluss von 75% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kultur & Musik (historische Aufführungspraxis) zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Gemäß Weisung des Notariats Füssen wurde die Satzung vom 28. Februar 2023 ergänzt und bei der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 8. Mai 2023 von folgenden Mitgliedern beschlossen.

Richard Hartmann
Protokollführer / 1. Vorstand

Prof. Dr. Klaus Wolf
2. Vorstand

Robert Schlegl
Intendant

Margarethe Schlegl
Schatzmeisterin

Dr. Gerhard Hölzle
Intendant

Helene Freifrau von Rechenberg
Intendant